

sicht des Cultusministeriums nicht theilte, so legte sie den Ständen von 1842 ein Decret vor, in welchem sie in der Absicht, jenen den zehntberechtigten Geistlichen und Lehrern drohenden Verlusten vorzubeugen, den Vorschlag machte: daß bei Ablösungen von Weizen und Korn für den Scheffel — 8 Gr. —, von Gerste und Hafer für den Scheffel — 4 Gr. — den Berechtigten aus der Staatscasse vergütet und alle Ablösungscapitalien bei dem Cultusministerium eingezahlt und von diesem den Betheiligten mit 4 Procent verzinst werden möchten. Während aber dieser Vorschlag von der zweiten Kammer im Wesentlichen mit großer Stimmenmehrheit genehmigt wurde, fand ihn die erste Kammer hauptsächlich aus dem doppelten Grunde bedenklich: weil die Geistlichen durch den beantragten Zuschuß bei Kornpreisen über 3 Thlr. nicht vollständig entschädigt sein und weil der Staatscasse durch Uebernahme jenes Zuschusses eine neue bedeutende Ausgabe dauernd zugezogen werden würde. Die erste Kammer verwarf daher den Regierungsvorschlag und that dafür einen andern, welcher dahin ging: daß zwar alle vom Felde unmittelbar zu erhebende Naturalzehnten der Geistlichen und Schullehrer auf einseitigen Antrag in Sachzehnten sollten verwandelt werden können, der letztere aber der Ablösung auf einseitigen Antrag nicht mehr unterliegen sollte, und daß zugleich denjenigen Berechtigten, bei welchen bis dahin bereits Ablösung erfolgt wäre, zu dem ermittelten Werthe ihrer Getreidezinsen ein Zuschuß von

— 8 Gr. — für den Scheffel Weizen, Roggen oder Haidekorn, und von
— 4 Gr. — für den Scheffel Gerste oder Hafer

im Bierzehnthalerfusse aus der Staatscasse gewährt werden sollte, in so weit der dadurch erhöhte Betrag der Rente

4 Thlr. — — für den Scheffel Weizen,
3 " — — " " " " Roggen oder Haidekorn,
2 " — — " " " " Gerste,
1 " 12 gr. — " " " " Hafer

im 20 Guldenfusse nicht überstiege. Diesen Vorschlag, welcher bei der ersten Kammer fast einstimmige Annahme gefunden hatte, machte darauf die Staatsregierung zu dem ihrigen, empfahl ihn der zweiten Kammer zur gleichmäßigen Annahme, und diese trat demselben nach eingetretener Vereinigungsverfahren ebenfalls bei; worauf denn in Gemäßheit dieser Beschlüsse das Gesetz vom 14. Juli 1840 erschien.

Schon am darauf folgenden Landtage 1842 kamen zahlreiche Petitionen von Zehntpflichtigen um Aufhebung des vorgedachten Gesetzes ein, auf welche jedoch in beiden Kammern abfälliger Beschluß gefaßt wurde, nachdem namentlich die dritte Deputation der ersten Kammer, welche mit der Berichterstattung über den Gegenstand beauftragt worden war, außer den Gründen, welche früher schon in der ersten Kammer gegen die Ablösung der geistlichen Zehnten geltend gemacht worden waren, noch besonders hervorgehoben hatte, daß man gegen einen der ersten Grundsätze der Gesetzgebungspolitik, die Konsequenz, verstoßen, ja die Gesetzgebung fast zum Spielwerk herabwürdigen würde, wenn man die erst im Jahre 1840 beschlossene Beschränkung des Ablösungsgesetzes von 1832 schon wieder aufheben wollte, und daß namentlich die erste Kammer, welche durch ihren Antrag das Gesetz vom 14. Juli 1840 erst hervorgerufen habe, sich wohl nicht bewegen finden könne, auf dessen Wiederaufhebung anzutragen, da immittelst veränderte Umstände, welche einen solchen Antrag rechtfertigen könnten, nicht eingetreten seien.

Nachdem nun bei gegenwärtigem Landtage die ob erwähnten Petitionen den Antrag auf Wiederherstellung des Ablösungs-

gesetzes hinsichtlich der geistlichen Zehnten erneuert haben, ist der Gegenstand zuerst von der dritten Deputation der zweiten Kammer begutachtet worden, und es hat sich diese Seite 122 ihres Berichts, aus den ebendasselbst angeführten Gründen, auch dieses Mal, wie es bei vorigem Landtage von beiden Kammern geschehen war, gegen eine Ablösung der besagten Zehnten nach den Grundsätzen des Ablösungsgesetzes ausgesprochen. Auf der andern Seite hat es derselben aber geschienen, als ob die durch das Gesetz vom 14. Juli 1840 dargebotene Möglichkeit einer freien Vereinigung über dergleichen Ablösungen zu sehr und mehr von dem Ermessen der obern geistlichen Behörde abhängig sei, als Regierung und Stände bei der über dieses Gesetz getroffenen Vereinbarung beabsichtigt haben; und hierdurch hat sich dieselbe bewogen gefunden, ihrer Kammer Seite 136 folgende an die Staatsregierung zu richtende Anträge zur Annahme zu empfehlen:

- 1) die Ablösung des den Geistlichen und Schullehrern zu entrichtenden Sachzehnten auch auf einseitigen Antrag zu gestatten, dergestalt, daß bei dessen Ablösung die im Gesetze vom 14. Juli 1840 §. 8 bestimmten Normalpreise zum Anhalt genommen werden, der Verpflichtete dabei entweder die danach festgestellte Rente oder das dafür nach 25fachem Betrage zu berechnende Capital gewähre, auch jene Rente den Nutznießern der Pfarr- und Schullehne fortdauernd ungekürzt verabreicht, die eingezahlten Capitalien bei der Casse des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts verwaltet und bei der Ablösung selbst ein kostspieliges, namentlich zum Nachtheil der Kirchenärarier und Gemeinden gereichendes Verfahren vermieden werde; und
- 2) hierüber, unter Aufhebung der diesen Anträgen entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juli 1840, wo möglich noch der jetzigen Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Als bei der zweiten Kammer in deren Sitzung vom 12. Mai d. J. die Sache zur Berathung kam, stellte der Abgeordnete Haden den Antrag, daß aus obigem ersten Punkte des Deputationsvorschlags die Worte:

„der Verpflichtete — — verabreicht“

ausfallen und dafür gesetzt werden möge:

„der Berechtigte dagegen bei Ueberweisung der Renten zur Landrentenbank zu Annahme von Landrentenbriefen nach ihrem Nennwerthe verbunden ist.“

Die Kammer nahm aber bei der Abstimmung den Theil des Deputationsvorschlags, welcher durch den Haden'schen Antrag beseitigt werden sollte, gegen 24 Stimmen, die übrigen Theile des erstern fast einstimmig und hiernächst noch einen von dem Abgeordneten Stockmann eingebrachten Antrag:

Die Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, daß sie die Ablösung von geistlichen Zehnten, wo freie Vereinigung stattfindet und wo eine Verletzung nicht nachgewiesen werden kann, nach dem Gesetze vom 17. März 1832 genehmigen möge,

gegen 4 Stimmen an.

Nachdem nun die Sache in diesem Stande an die erste Kammer gelangt ist, so hat letztere es gegenwärtig eigentlich nur mit den von der zweiten Kammer an sie gebrachten Anträgen zu thun, da die mit denselben an sie ab- und bezüglich zurückgegebenen Petitionen nach der bei ihr geltenden Praxis erst